

München, 21.12.2011

## Die BVK Beamtenversorgung informiert

### 1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung - Lohnsteuerkarte

Wie in den Vorjahren werden die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Die Lohnsteuerbescheinigung für 2011, die Sie voraussichtlich gegen Ende Januar/Anfang Februar 2012 erhalten werden, enthält alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden und für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind.

Da sich die geplante elektronische Übermittlung der Lohnsteuerdaten weiter verzögert (voraussichtlich bis 2013), gelten die Lohnsteuerkarten 2010 bzw. die vorgelegten Ersatzbescheinigungen mit allen Steuermerkmalen (z. B. auch Kinderfreibeträge und sonstige Freibeträge) auch für 2012 unverändert weiter. Sofern Sie Änderungen an den Steuermerkmalen durch das Finanzamt vornehmen lassen wollen, überlassen wir Ihnen hierfür gerne kurzfristig Ihre Lohnsteuerkarte oder Sie legen uns direkt die neue Bescheinigung des Finanzamtes vor. Bei Änderungen, die sich zu Ihren Ungunsten auswirken, also zu einem höheren Steuerabzug führen, sind Sie verpflichtet, diese durchführen zu lassen.

### 2. Anrechnung von Einkommen und Renten - Anzeigepflichten allgemein

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer **Tätigkeit im öffentlichen Dienst**
- Einkünfte aus einer Beschäftigung oder **Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes** sowie der Bezug eines Erwerbsersatz Einkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen) bis zur Regelaltersgrenze des Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs.1 BayBG (65. Lebensjahr zzgl. Hinausschiebung)
- Der Bezug von **Renten aller Art** (gesetzliche Renten/Betriebsrenten/GAL-Renten/bezuschusste Lebensversicherungen/Renten berufsständischer Versorgungswerke etc.) sowie Rentenabfindungen und Beitragsrückstellungen

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen. Ebenso sind uns Veränderungen umgehend mitzuteilen. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge in voller Höhe verpflichtet – diese Rückzahlungsverpflichtung geht ggf. auch auf die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung bzw. die Erben über. Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die **Anzeigepflichten**, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden. Insbesondere möchten wir hier auch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, alle **familienzuschlagsrelevanten Änderungen** (Heirat, Scheidung, Ausbildungsende der Kinder, Wegfall Unterhaltsverpflichtung, Beschäftigung des Ehepartners im öffentlichen Dienst mit Familienzuschlag usw.) ebenfalls umgehend anzuzeigen.

### 3. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2012 voraussichtlich auf 3825,00 Euro (bisher 3712,50 Euro) monatlich angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3712,50 Euro übersteigen.

- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2012 beträgt 131,25 Euro. Somit sind Beiträge weiterhin nicht abzuführen (außer bei Mehrfachbezug), wenn die Versorgungsbezüge unter diesem Betrag liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend.
- Die bescheinigten Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen der Vorsorgepauschale weiterhin auch für 2012 berücksichtigt. Falls Sie eine neue Bescheinigung Ihrer Versicherung mit geänderten Beiträgen erhalten, übersenden Sie uns diese bitte umgehend.

#### 4. Änderungen beim Kindergeld

- Mit dem Gesetz zur Steuervereinfachung vom 01.11.2011 entfällt ab dem Kalenderjahr 2012 die Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums (maximal bis zum 25. Lebensjahr).  
Bei einer weiteren Ausbildung, wie sie z.B. auch bei einem Master-Studiengang oder einer Promotion vorliegt, besteht, wenn das Kind daneben einer Erwerbstätigkeit nachgeht, grundsätzlich kein Anspruch auf Kindergeld mehr.  
Ausgenommen davon ist eine Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als 20 Wochenstunden, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder eine sog. geringfügige Beschäftigung im Sinn des § 8 SGB IV. Wir weisen darauf hin, dass auch bei selbständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb und einer Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden zu einem Wegfall des Kindergeldes und des Kinderanteils im Familienszuschlag führt.
- Wir bitten alle Versorgungsempfänger, die Kindergeld beziehen und deren Kinder sich gerade in einer weiteren Ausbildung befinden – also eine erste Berufsausbildung oder das Erststudium (dazu zählt auch der Bachelor) bereits abgeschlossen haben –, uns die notwendigen Angaben zu einer eventuellen Erwerbstätigkeit, insbesondere zum Stundenausmaß, zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Zusendung einer Kopie des Arbeitsvertrages und einer Gehaltsabrechnung erforderlich. Bitte überprüfen Sie auch, ob bei einem Wegfall der kindbezogenen Leistungen bis Ende 2011 wegen Überschreitung der Einkommensgrenze für Ihr Kind gegebenenfalls ein Neuantrag ab 01.01.2012 in Betracht kommt.
- An der Höhe des Kindergelds und des Kinderfreibetrags hat sich nichts geändert. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Landesfamilienkasse des Bayerischen Versorgungsverbandes unter den Rufnummern (089) 9235-8448 und 9235-7315 wenden.

#### 5. Bezügeanpassung 2012

Wie Sie sicher der Presse entnommen haben, soll es nach einem erst Ende November erfolgten Kabinettsbeschluss für die aktiven bayerischen Beamten und Beamtinnen im Jahre 2012 zwei lineare Besoldungserhöhungen geben, die inhaltsgleich auf den Versorgungsbezugsbereich übertragen werden sollen.

- Zum 01.01.2012: Erhöhung 1,9 % zuzüglich Sockelbetrag von 17 EUR
- Zum 01.11.2012: weitere Erhöhung von 1,5 %

Da uns der Gesetzesentwurf erst sehr spät vorgelegt wurde und Vollzugshinweise noch gänzlich ausstehen, war eine Umsetzung mit der Januarauszahlung leider nicht mehr möglich. Wir streben daher die nächstmögliche Auszahlung mit den Versorgungsbezügen für Februar 2012 an.

Bis zum Inkrafttreten des neuen „Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen“ ist der Personenkreis der kommunalen Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten von dieser Besoldungserhöhung ausgenommen, da das geplante Anpassungsgesetz für diesen Personenkreis nicht unmittelbar gilt.

Freundliche Grüße und ein gutes neues Jahr 2012

Ihre  
BVK Beamtenversorgung